

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Berufsakademie Melle		
Ggf. Standort			
Ausbildungsgang	Ingenieurwesen und Management in ausgewählten Branchen <i>(mit den Vertiefungsrichtungen Holz- und Möbeltechnik sowie Fenster- und Glasfassadentechnik; diese Vertiefungen waren vorher eigenständige Studiengänge!)</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Aug. 2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	18	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Seit 2016		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		

Verantwortliche Agentur	ZEvA
Zuständige/r Referent/in	Dagmar Ridder
Akkreditierungsbericht vom	28.07.2021

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Ausbildungsgangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	7
<i>Hinweise zum Verfahrensverlauf</i>	7
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1.1. <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
1.2. <i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
1.3. <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
1.4. <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
1.5. <i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	10
1.6. <i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
1.7. <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	11
1.8. <i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	11
<i>Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	11
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2. Schlüssiges Ausbildungsgangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	19
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	21
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	22
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	24
<i>Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	25
2.2.3. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
<i>Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)</i>	28
2.2.4. Studienerfolg (§ 14 MRVO)	28
2.2.5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	30
<i>Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)</i>	31
<i>Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)</i>	31
<i>Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)</i>	31

2.2.6. Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	31
3. Begutachtungsverfahren	33
<i>Allgemeine Hinweise</i>	33
<i>Rechtliche Grundlagen</i>	34
<i>Gutachtergremium</i>	34
Datenblatt	35
<i>Daten zum Ausbildungsgang</i>	35
<i>Daten zur Akkreditierung</i>	37
Glossar	39

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht anwendbar

Kurzprofil des Ausbildungsgangs

Die Berufsakademie Melle (BA Melle) ist eine Bildungseinrichtung des tertiären Bereichs in Trägerschaft eines eingetragenen, als gemeinnützig anerkannten Vereins. Sie wurde im Jahr 2000 von Unternehmen der Holz- und Möbelbranche, dem Landkreis Osnabrück und der Stadt Melle gegründet. Ihr Ziel ist es, den Bedarf an Fach- und Führungskräften auf Ingenieurniveau und seit 2018 auch im Bereich der Sozialen Arbeit langfristig und nachhaltig zu erfüllen. Bis Herbst 2016 bot die BA Melle ihren bis dahin einzigen aber erfolgreichen Ingenieur-Ausbildungsgang „Holztechnik (BA)“ an. Dieser Ingenieur-Ausbildungsgang wurde im Herbst 2016 als akkreditierter, dualer und praxisintegrierter Bachelor-Ausbildungsgang „Holz- und Möbeltechnik (B. Eng.)“ staatlich anerkannt. Seit dem Studienstart 2018 bietet die BA Melle zwei weitere duale Bachelor-Ausbildungsgänge an. Dies sind der Ausbildungsgang „Glas-, Fenster- und Fassadenbau“ (B.Eng.) und der Ausbildungsgang „Soziale Arbeit (B.A.)“. An der BA Melle studieren zum Studienstart 2020 im Ingenieurwesen 48 und in der Sozialen Arbeit 130 Studierende.

Mit dem Impuls zur Re-Akkreditierung des Bachelor-Ausbildungsgangs „Holz- und Möbeltechnik“ wurde das Ingenieurwesen überdacht und beschlossen, den Ausbildungsgang Holz- und Möbeltechnik mit dem Ausbildungsgang Glas, Fenster- und Fassadenbau zusammen zu führen. Damit möchte die BA Melle das Ingenieurwesen weiter stärken und zukunftsorientiert aufstellen. Diese beiden Ausbildungsgänge und auch Branchen gehen nun über in die Studien- bzw. Vertiefungsrichtungen des Bachelor-Ausbildungsgangs „Ingenieurwesen und Management in ausgewählten Branchen“. Die Studieninhalte aus dem Kompetenzbereich „Technik“ sind dabei produkt- und branchenbezogen und berücksichtigen auch die Anwendung der notwendigen IT. Die Studieninhalte aus dem Kompetenzbereich „Management“ sind hingegen weitestgehend produkt- und branchenneutral. Sie sind aber für das Verständnis eines/einer methodenstarken Generalisten/in essenziell erforderlich. Die Absolventen/-Innen kennen die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen ihres technischen Tuns, planen, steuern und regeln auch nichttechnische Prozesse und interagieren dabei mit Menschen.

Die Berufsakademie ist stark verwurzelt in der Region und deckt mit dem Ausbildungsgang deutlich die regionalen Bedarfe der Unternehmen in Richtung eines/einer branchenspezifischen „Wirtschaftsingenieurs bzw. Wirtschaftsingenieurin“ ab.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe konnte ein kleines aber engagiertes Team von Lehrenden kennenlernen, die die Studierenden auf ihrem Weg zum Bachelorabschluss gut betreuen. Der Ausbildungsgang deckt fachlich eine Nische ab. Die Qualität ist insgesamt gut und die sehr gute Abschlussquote zeigt auf, dass der duale Ausbildungsgang auch sehr gut studierbar ist. Eine der Stärken der BA Melle ist sicherlich die gute Zusammenarbeit mit den Unternehmen, so dass nicht nur die zeitliche und inhaltliche Verzahnung gut funktioniert, sondern auch der Austausch zwischen Berufsakademie und Unternehmen hinsichtlich zukünftiger Bedarfe bzw. der Weiterentwicklung des Ausbildungsgangs. Beispielhaft dafür ist die Diskussion um den Ausbildungsgangstitel, der angepasst wurde, um aktuellen inhaltlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Zusammenlegung der beiden Ausbildungsgänge „Glas, Fenster und Fassadentechnik“ sowie „Holz- und Möbeltechnik“ in einen Ausbildungsgang scheint ein sinnvolles Unterfangen, weil ein gemeinsames Grundlagensstudium den Ausrichtungen in vollem Maße entspricht und eine Differenzierung in zwei Vertiefungsrichtungen auch die Möglichkeit offen hält, zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Vertiefung anzubieten, die keine eigenen, größeren Studierendenkohorten erfordert. Durch die Zusammenlegung können insgesamt größere Studierendenkohorten erreicht werden, so dass zumindest zu Studienbeginn Gruppenarbeiten auch in unterschiedlichen Konstellationen gewährleistet werden können. Die Diversität und größere Unternehmensvielfalt, die dann in der Kohorte repräsentiert sind, werden sich positiv auf die Diskussionen und den Erfahrungsaustausch auswirken.

Hinweise zum Verfahrensverlauf

Die Berufsakademie hat sich entschlossen, kleinere, zum Teil formale Mängel des Modulkatalogs und dem daraus resultierenden Prüfen dahingehend zu beheben, dass sieben Wochen nach der Begehung Ende März 2021 der Selbstbericht in verbesserter Form vorgelegt wurde. Angepasst wurden die Prüfungsordnung sowie der Modulkatalog. Zudem hat die Berufsakademie die Bedenken der Gutachtergruppe dahingehend aufgegriffen, dass der nun aktuelle Ausbildungsgangtitel nicht mehr den Bereich IT aufgreift bzw. nennt. Damit konnte das Gutachten auf der Grundlage verbesserter und konsistenter Unterlagen fertiggestellt werden.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1. Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelor-Ausbildungsgang „Ingenieurwesen und Management in ausgewählten Branchen“ führt zum ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss. Der Bachelor-Ausbildungsgang dauert, einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorthesis, drei Jahre bzw. 6 Semester. Der vertraglich vereinbarte Studienstart ist in der Regel der 01.08. eines Jahres. Der duale Ausbildungsgang zeichnet sich durch ein für Berufsakademien typisches eigenständiges, anwendungsorientiertes, berufsqualifizierendes Profil aus.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2. Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Beim Ausbildungsgang handelt es sich um einen praxisintegrierten, dualen Bachelor-Ausbildungsgang. Das Abschlussmodul sieht eine Bachelor-Abschlussarbeit vor. Unter § 18 des Allg. Teils der Studien- und Prüfungsordnung ist definiert: „Der Prüfling zeigt mit dieser Arbeit, dass er in der Lage ist, eine Aufgabe aus der Fachrichtung des jeweiligen Ausbildungsgangs selbstständig zu bearbeiten. Er bzw. sie tut dies auf wissenschaftlicher Grundlage und innerhalb einer vorgegebenen Frist. Der Student/die Studentin bearbeitet zudem eine Bachelorthesis, die in Art und Aufgabenstellung dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entspricht.“ Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung ist unter § 10 angegeben, dass die Bearbeitungsdauer 12 Wochen beträgt. Die Vorgaben sind somit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 30.09.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkrV+ND&psml=bsvo-risprod.psml&max=true>

1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen orientieren sich am Niedersächsischen Hochschulgesetz und dem Berufsakademiegesetz Niedersachsen. Entsprechend ist unter § 9 der Allg. Studien- und Prüfungsordnung der BA Melle folgendes geregelt:

„(1) Für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife erforderlich. Zugelassen zum Studium werden auch Bewerber, die über eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung verfügen.

(2) Vor der Aufnahme des Studiums hat der Student einen Studienvertrag mit einem kooperierenden Praxispartner abzuschließen. Die Inhalte dieses Vertrages hat der Praxispartner gemäß den Vorgaben der BA Melle so zu gestalten, dass für den Studenten das Lernen am Lernort Praxis im dualen Konzept des Ausbildungsgangs gewährleistet ist.“

Die Anmeldung zum Studium erfolgt i.d.R. durch den Praxispartner (vgl. Nds. BAKadG § 2 Abs. 2 Punkt 2). Es liegen sowohl Musterverträge vor, die zwischen Studierenden und Praxispartnern geschlossen werden als auch „triale“ Verträge zwischen Praxispartner, Berufsakademie und Studierenden. Damit wird den formalen Anforderungen des Kriteriums entsprochen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es wird nur ein Abschlussgrad vergeben. Der vergebene Abschluss Bachelor of Engineering (B.Eng.) ist für die fachliche Ausrichtung des Ausbildungsgangs angemessen. Gemeinsam mit Abschlusszeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und auch in englischer Fassung regelhaft vergeben (vgl. Allg. Studien- und Prüfungsordnung § 26). Die fürs Diploma Supplement verwendete Vorlage entspricht der aktuellen Fassung. In der Anlage 3 des Bandes 2 befindet sich auch ein exemplarisch ausgefülltes Muster.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.5. Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelor-Ausbildungsgang ist modular aufgebaut und umfasst 24 in sich geschlossene Module. Diese sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Die Berufsakademie verfolgt ein stringentes Konzept, dass für jedes Semester drei Theoriemodule mit jeweils 7 ECTS und ein Praxismodul mit 9 ECTS vorsieht. Entsprechend gehen alle Module nur über ein Semester. Dabei wird im sechsten Semester das Praxismodul durch das Abschlussmodul der Bachelorarbeit ersetzt. Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand sowie Dauer des Moduls (siehe Modulkatalog). Zudem wird der/die Modulverantwortliche und eventuell weitere Lehrende im Modulkatalog aufgeführt. Beim Arbeitsaufwand wird differenziert zwischen Präsenzstudium, Selbststudium sowie Selbststudium während der Praxisphase.

Bei den Prüfungsleistungen wird die Art und in Abhängigkeit davon auch der Umfang bzw. die Dauer angegeben. Neben Klausuren kommen u.a. mündliche Prüfungen, Projektberichte, Praxistransferberichte und Präsentationen zum Einsatz. Der Modulkatalog enthält Literaturvorschläge, die untergliedert sind in Grundlagenliteratur und weiterführende Literatur, um Studierende bei der Modulvorbereitung zu unterstützen. Die notwendigen Voraussetzungen für ein Modul sind definiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet; jedes Modul ist größer als 5 ECTS. Je Semester werden 30 ECTS vergeben. Insgesamt werden nach sechs Semestern 180 ECTS vergeben. Ein Leistungspunkt repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 27 Stunden (vgl. § 6 im Bes. Teil der Studien- und Prüfungsordnung). In der Prüfungsordnung ist ebenfalls definiert, dass ECTS erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben werden.

Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit werden gemäß der Anlage 1 zum Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung 9 ECTS vergeben. Das entspricht den Vorgaben.

Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile umfasst 126 ECTS, der Umfang der praxisbasierten Anteile 45 ECTS. 9 ECTS verbleiben für die Bachelorarbeit. Damit entspricht der Ausbildungsgang auch den Vorgaben für Berufsakademien.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Sachstand/Bewertung

Sowohl die Anerkennung von hochschulischen Leistungen als auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen ist für beide Verfahren im § 11 der ATSPÖ (vgl. Band II, Kap. 1.1) geregelt. Für das Verfahren der Anerkennung ist die Beweislastumkehr sowie die Feststellung „wesentlicher Unterschiede“ gemäß Lissabon Konvention definiert. Unter § 11 ist auch geregelt, dass außerhochschulisch erworbene Kompetenzen bis zu 50% bzw. 90 ECTS des Ausbildungsgangs ersetzen können. Das Verfahren der Anrechnung im Rahmen einer Gleichwertigkeits- bzw. Äquivalenzprüfung ist detailliert in der Anrechnungsordnung der BA Melle in der Anlage 5.2 beschrieben. Der/die Ausbildungsgangleiter/in trifft die Entscheidungen zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.8. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Nicht einschlägig

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1. Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Schwerpunkt der Begutachtung lag auf der Betrachtung der Konzeptänderung, welche eine Zusammenführung von vormals zwei Studiengängen in einen Ausbildungsgang mit nun zwei Vertiefungen bzw. Schwerpunktbildungen vorsieht.

2.2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele sind zu Beginn des Modulhandbuchs, in den Diploma Supplements und auf der Webseite <https://www.ba-melle.de/> zu finden.

Die folgenden Qualifikationsziele entsprechen der Langfassung und wurden der S.2 des Modulhandbuchs entnommen:

Fachliche Qualifikationsziele im Kontext der jeweiligen Branche

QZ-1: Der Absolvent verfügt über ein breites Basis- und Überblickswissen in ausgewählten Bereichen der Mathematik sowie der Natur- und Ingenieurwissenschaften mit exemplarischen Vertiefungen in Theorie und Praxis.

QZ-2: Der Absolvent kennt die Grundlagen und Gesetzmäßigkeiten ausgewählter Ingenieurdisziplinen sowie deren Anwendungsmethoden und Arbeitsweise.

QZ-3: Der Absolvent verfügt über ein grundlegendes Wissen im Bereich der allgemeinen und angewandten Betriebswirtschaft mit Vertiefungen in Theorie und Praxis für KMU und familiengeführte Unternehmen.

QZ-4: Der Absolvent kennt die wesentlichen Aufgaben der betrieblichen Funktionen in der jeweiligen Branche und versteht die betrieblichen und managementbezogenen Prozesse der jeweiligen Industrie und des Handwerks. Er kann die Wechselwirkungen der unterschiedlichen betrieblichen Prozesse erfassen und in seine Entscheidungen einbeziehen.

QZ-5: Der Absolvent hat ein breites Basis- und Überblickswissen über ausgewählte Integrationsfunktionen, die als betriebliche Querschnittsfunktionen wirtschaftliche, technische sowie soziale Aspekte und Prozesse verbinden.

QZ-6: Der Absolvent hat ein hinreichend breites Wissen über die wesentlichen Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnologie und deren Anwendungen im Bereich der jeweiligen Branche.

Überfachliche Qualifikationsziele (produkt- und branchenneutral)

QZ-7: Der Absolvent kann Literaturrecherchen durchführen und Fachinformationsquellen für

seine Arbeit nutzen.

QZ-8: Der Absolvent kann eigenständig eine komplexe Aufgabenstellung in Teilaufgaben zerlegen und diese anwendungsorientiert mit grundlegenden betriebswirtschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Methoden lösen.

QZ-9: Der Absolvent kann Arbeitsergebnisse strukturiert präsentieren und vor einem Fachpublikum vertreten.

QZ-10: Der Absolvent kann eigenständig eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Arbeitsgebiet des Ingenieurs formulieren.

QZ-11: Der Absolvent besitzt eine hohe Kompetenz im Umgang mit komplexen Fragestellungen, im analytischen Vorgehen sowie im konzeptionellen und unternehmerischen Denken und Handeln.

QZ-12: Der Absolvent kann betriebliche Prozesse und Produktionsergebnisse erklären, beschreiben und nach funktionalen und wertschöpfungsbezogenen Kriterien einordnen, bewerten und interpretieren.

QZ-13: Der Absolvent kann betriebliche Aufgabenstellungen und deren Lösungsalternativen analysieren, in interdisziplinären Teams diskutieren, vertreten und weiterentwickeln.

QZ-14: Der Absolvent kann Auswirkungen von unternehmerischem Handeln, technischen Produkten und Prozessen auf den ökologischen und sozialen Bereich abschätzen und ggf. auf nachhaltiges Handeln hinwirken.

QZ-15: Der Absolvent kann das eigene Handeln unter ethisch-moralischen Gesichtspunkten reflektieren.

QZ-16: Der Absolvent wirkt proaktiv bei Veranstaltungen außerhalb der Lehre mit. Er engagiert sich aktiv für die „familiäre Lerngemeinschaft BA Melle“.

QZ-17: Der Absolvent kann sich logisch und überzeugend in mündlicher und schriftlicher Form artikulieren sowie über Inhalte und Probleme der jeweiligen Disziplin mit Fachkollegen, auch in englischer Sprache, kommunizieren.

QZ-18: Der Absolvent kann mit anderen Menschen in unterschiedlichen Situationen, Projekten und Bezugsgruppen effektiv, fachübergreifend konstruktiv zusammenarbeiten sowie Teamverantwortung übernehmen.

QZ-19: Der Absolvent kann selbstständig lernen und selbstständig weiterführende Lernprozesse gestalten.

QZ-20: Der Absolvent kann sein eigenes Denken und Handeln kritisch reflektieren.

Eine kürzere Fassung der Qualifikationsziele findet sich im Diploma Supplement unter der Ziffer 4.2 „Programme Learning Outcomes“. Diese Kurzfassung wird auch für sonstige Veröffentlichungen genutzt (Print/Web).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind konsistent dargestellt und gut abgeleitet. In ihrer Gesamtheit geben sie wieder, wie und dass das Bachelorniveau des Ausbildungsgangs sichergestellt ist. Die Qualifikationsziele beziehen sich deutlich auf die Deskriptoren des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und beziehen sich entsprechend branchenabhängig auch auf die wissenschaftliche Befähigung durch die Vermittlung von Grundlagen im Bereich Wissen und Verstehen sowie Anwendung (u.a. QZ 1-3), Methoden (z.B. QZ 8 und 12) und auf die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im beschriebenen Tätigkeitsfeld als Ingenieur/in der Holz- und Möbeltechnik oder Fenster- und Glasfassadentechnik. Dabei sind die QZ 4-6 besonders auf die Berufsbefähigung ausgerichtet. Die produkt- und branchenneutralen QZ7-20 gehen auch auf den Professionalisierungsbereich z.B. im Bereich Kommunikation und Teamarbeit ein (z.B. QZ 17 und 18). Verantwortungsbewusstsein im Rahmen des Selbstverständnisses als Ingenieur/in wird unter QZ 15 geschärft und auch lebenslanges Lernen wird durch die QZ 19 und 20 unterstützt. Damit wird nicht nur den wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Anforderungen an einen Ausbildungsgang, sondern auch der Anforderung nach Persönlichkeitsbildung in vollem Maße entsprochen.

Besonders positiv bewertet werden muss zudem, dass die einzelnen Module den verschiedenen Qualifikationszielen in einer Übersichtstabelle zugeordnet wurden (s. Reiter 4 des Anlagebandes). Dadurch wird besonders gut deutlich, wie die Qualifikationsziele erreicht werden (vgl. auch nächstes Kapitel unter § 12). Damit hat die Berufsakademie vorbildlich deutlich gemacht, wie Ziele und Kompetenzen erreicht werden sollen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2. Schlüssiges Ausbildungsgangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die BA Melle hat das Curriculum des Bachelor-Ausbildungsgangs im Studienverlaufsplan (s. auch Darstellung unten sowie Band II, Kap. 2.1) dargestellt und in der Modulübersichtstabelle (vgl. Band II, Kap. 2.2) verfeinert. Die Lernergebnisse der insgesamt 24 Module hat die BA Melle zu sechs Modulgruppen, den sogenannten Qualifikationsbereichen zusammengefasst:

- Ingenieurtechnische Grundlagen (Σ 28 ECTS)
- Technik in der jeweiligen Branche (Σ 42 ECTS)
- Betriebswirtschaft (Σ 21 ECTS)
- Technisches Management (Σ 28 ECTS)

- Theorie-Praxis-Transfer (Σ 45 ECTS)
- Ingenieurwissenschaftliche Anwendung (Σ 16 ECTS)

Studienverlaufsplan														
Bachelor of Engineering Ingenieurwesen und Management in ausgewählten Branchen (ING)														
ING = Studienrichtungsübergreifende Module des Ingenieurwesens HMT = Holz- und Möbeltechnik FGF = Fenster- und Glasfassadentechnik														
Stand: 06. April 2021														
Produkt- und branchenneutrale Qualifikationsbereiche														
16%				Ingenieurtechnische Grundlagen				16%		Technisches Management				
12%				Betriebswirtschaft										
Produkt- und branchenbezogene Qualifikationsbereiche														
23%				Technik in der ... Branche				25%		Theorie-Praxis-Transfer				
9%				Ingenieurwissenschaftliche Anwendung										
Sem.	Dauer	Nr.	Name Theoriemodule	ECTS	Nr.	Name Theoriemodule	ECTS	Nr.	Name Theoriemodule	ECTS	Nr.	Name Praxismodule	ECTS	Summe
6	12 Wo	ING 17_06	Unternehmen, Personal u. Recht II - Investition und Finanzierung - Personalmanagement II - Arbeitsrecht	7	ING 14_06	Managementsysteme u. Integration - Arbeitsschutz- u. Sicherheitsmanag., - Umweltschutzmanagement, - Qualitätsmanagement	7	ING 23_06	Projektstudium - Praxisprojekt - Projektpräsentation - Englisch	7	ING 24_06	Bachelorthesis - Bachelorthesis - Kolloquium	9	30
5	12 Wo	ING 16_05	Marketing Personal I u. Recht I - Marketing - Personalmanagement I - Bürgerliches Recht	7	ING 13_05	Kapazitätsplanung u. Lean Production - Kapazitätsplanung - Lean Production	7	Produkt- und branchenbezogene Theoriemodule der Studienrichtungen Holz- und Möbeltechnik (HMT) oder Fenster- und Glasfassadenbau (FGF)			ING 22_05	*Realisieren u. Kontrollieren* Praxismodul V - Praxistransferprojekt - Exkursionen, - Englisch, - Laufbahntwicklung	9	30
4	12 Wo	ING 15_04	Betriebswirtschaft u. Rechnungswesen - Einführung in die Betriebswirtschaft - Einführung in das Rechnungswesen	7	ING 12_04	Arbeitsystem u. Ressourcenplanung - Arbeitssystemgestaltung - Planungsmethoden in der Anwendung	7				ING 21_04	*Konzipieren u. Entwickeln* Praxismodul IV - Praxistransferprojekt - Exkursionen, - Englisch, - Laufbahntwicklung	9	30
3	12 Wo	ING 03_03	Physik u. Technik - Physik - Elektro- und Messtechnik - Steuerungs- und Regelungstechnik	7	ING 11_03	Projektmanagement u. Qualitätssicherung - Projektmanagement - Qualitätssicherung - Statistik	7				ING 20_03	*Differenzieren u. Präsentieren* Praxismodul III - Praxistransferprojekt - Exkursionen, - Englisch, - Laufbahntwicklung	9	30
2	12 Wo	ING 02_02	Logik u. Kräfte II - Mathematik I - Technische Mechanik (Festigkeitslehre)	7			7				ING 19_02	*Analysieren u. Kommunizieren* Praxismodul II - Praxistransferprojekt - Exkursionen, - Englisch, - Laufbahntwicklung	9	30
1	12 Wo	ING 01_01	Logik u. Kräfte I - Mathematik I - Technische Mechanik (Statik)	7	ING 04_01	Chemie u. holzfreie Werkstoffe - Chemie - Werkstoffkunde Kunststoffe, Klebstoffe und Metalle	7				ING 18_01	*Ankommen u. Beschreiben* Praxismodul I - Praxistransferprojekt - wissenschaftl. Arbeiten, - Englisch, - Laufbahntwicklung	9	30
Studienrichtung Holz- und Möbeltechnik (HMT)			HMT 10_05	Oberfläche u. Verpackung - Oberflächenbeschichtung - Verpackungstechnik	7	Studienrichtung Fenster- und Glasfassadenbau (FGF)					FGF 10_05	Techniken im Fassadenbau - Stikunde, - Befestigungstechnik, - Fassadengestaltung, - baurechtl. Aspekte, - Lüftungskonzept	7	
			HMT 09_04	Betriebsplanung u. Betriebs-einrichtung - Betriebsstättenplanung - Betriebs-einrichtung und Energietechnik	7				FGF 09_04	Betriebsplanung und Betriebs-einrichtungen - Betriebsv. Kennzahlen, - Managementsysteme, - versorgungstechn. Betr.Emr., - Betriebsplanung	7			
			HMT 08_03	Grundlagen u. Anwendung der IT - Grundlagen der Informationstechnik - IT in Fertigungsprozessen - CAD/CAM	7				FGF 08_03	Grundlagen und Anwendung der IT - Grundl. der IT-Technik, - CAM/Fenstertool, - anwenderspez. Programme, - Glasdicke-messung	7			
			HMT 07_02	Fertigungsanlagen u. Werkzeuge - Werkzeugkunde und Spanungslehre - Standardmaschinen - industrielle Fertigungstechnik	7				FGF 07_02	Werkzeuge und Fertigungsverfahren - Werkstoffverarbeitung, - prakt. Umsetzung, - Maschinenkurs, - QM, - CNC- Progr.	7			
			HMT 06_02	Werkstoffe u. Konstruktion II - Konstruktionstechnik u. CAD 3D - Werkstoffkunde Holz und Holzwerkstoffe II	7				FGF 06_02	Werkstoffe, Konstruktion und Fensterstatik II - Baukörperanschlüsse, - Herstellungsverfahren, - Norm. u. rechtl. Grundl. im Bauhandw., - Eint. in CAD	7			
		HMT 05_01	Werkstoffe u. Konstruktion I - Konstruktionstechnik u. CAD 2D - Werkstoffkunde Holz und Holzwerkstoffe I	7	FGF 05_01	Werkstoffe, Konstruktion und Fensterstatik - Glas-technologie - Werkstoff Glas - Einführung in CAD	7							

Das besondere an der vorliegenden Darstellung und Struktur ist das „Y-Modell“, das eine Vertiefung in Richtung Holz- und Möbeltechnik oder Fenster- und Glasfassadenbau anbietet. Während in den letzten Jahren die Holz- und Möbeltechnik relativ solide Anfängerzahlen mit bis zu 20 Studierenden aufweist, reichen die Anfängerzahlen mit Kohorten unter 10 Studierenden beim „Glas“ nicht aus, um einen eigenen Ausbildungsgang zu betreiben. Mit dem vorliegenden System lassen sich aber nach Aussage der BA Melle schon mit ca. 8 Studierenden auch die Module aus dem Bereich Glas anbieten. Damit soll den regionalen Praxispartnern aus der Glas- und Fensterbranche, weiter die Möglichkeit offeriert werden, ihren Mitarbeiter/innen ein Studium zu ermöglichen.

Neben dem klassischen Ausbildungsmodell, das sechs Semester an der Berufsakademie und im Unternehmen vorsieht, gibt es noch das sogenannte 2+3=4 „Meller Modell“. Dieses Modell (ebenfalls für Schulabgänger/innen mit Abitur oder Fachhochschulreife) verbindet eine berufliche Erstausbildung zum/zur Tischler/in oder Holzmechaniker/in mit dem dualen, praxisintegrierten Studium zum Bachelor of Engineering. Dabei sind das zweite Ausbildungsjahr und das erste Studienjahr identisch. In vier Jahren erhalten die Studierenden somit zwei Abschlüsse. Nach Aussage der BA Melle nutzen ca. 30% der Studierenden dieses Modell. Für die Umsetzung des vorliegenden Ausbildungsgangkonzepts hat das „Meller Modell“ aber keine Auswirkungen.

Für den Bachelor-Ausbildungsgang in der Studienrichtung „Fenster- und Glasfassadentechnik“ (FGF) hat die BA Melle mit der Fachschule für Glas-, Fenster- und Fassadenbau Karlsruhe e.V. eine Vereinbarung getroffen (vgl. Band II, Kap. 17). Vorab wurde eine Äquivalenzprüfung hinsichtlich Inhalt und Niveau der zu ersetzenden Module durchgeführt, wonach sich ergab, dass die Anerkennung von bis zu 8 Modulen möglich ist. Die anzurechnenden Elemente sind Teil des Meistervorbereitungskurses (Meisterprüfung im Glaserhandwerk) der o.g. Fachschule. Entsprechend ist eine pauschale Anrechnung von bis zu 56 ECTS (entspricht 31% der 180 ECTS) auf Fach-Module insbesondere des Bereichs Glas-Fenster-Fassade möglich, wie auch in der Anrechnungsordnung der BA Melle beschrieben (Anlage 17).

Wie im Studienverlauf ersichtlich, sind die fünf Praxisphasen mit jeweils neun ECTS kreditiert. Zu jeder Praxis-Transfer-Phase wird ein Praxistransferbericht (PTB) angefertigt, der nach den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens zu erstellen ist. Die dazu notwendigen theoretischen Grundlagen werden den Studierenden in der Präsenzphase des ersten Praxismoduls im Arbeitsschwerpunkt „Wissenschaftliches Arbeiten“ vermittelt.

Die Praxis-Transfer-Phasen gliedern sich wie folgt:

- Das erste Praxismodul steht im Zeichen von „Ankommen und Beschreiben“.
- Das zweite Praxismodul steht im Zeichen von „Analysieren und Kommunizieren“.
- Das dritte Praxismodul steht im Zeichen von „Differenzieren und Präsentieren“.
- Das vierte Praxismodul steht im Zeichen von „Konzipieren und Entwickeln“.
- Das fünfte Praxismodul steht im Zeichen von „Realisieren und Kontrollieren“.

Die Betreuung der Studierenden beim Praxispartner wird in vielen Fällen durch Alumni, in jedem Fall aber auf fachlich adäquatem Niveau gewährleistet. Zudem hat sich hier die gemeinsame Betreuung der Praxis-Transfer-Berichte (und selbstverständlich auch der Bachelorarbeiten) durch die BA Melle und der Unternehmensbetreuung durch die Nutzung von Videokonferenzen

deutlich verbessert. Es finden zwar weiterhin auch Besuche beim Praxispartner vor Ort statt, aber diese werden nun ergänzt durch Videokonferenzen.

Neben der seminaristischen Lehre inklusive zahlreicher Übungen nutzt die Berufsakademie Exkursionen und „Gegenseitige Besuche“. Bei den gegenseitigen Besuchen besucht die gesamte Studierendengruppe deren jeweilige Betriebe. In diesem Rahmen kommt es auch zu speziellen Labortagen im Betrieb, die zu bewerteten Protokollen führen können. Zu den Exkursionen gehört neben einer einwöchigen Exkursion auch ein zweitägiger Besuch des Labors vom Institut für Holzforschung (Thüneninstitut) in Hamburg.

Im Frühjahr 2020 kamen zur ursprünglichen Präsenzlehre digitale Lehr- und Lernformen hinzu. Die BA Melle hat mit der Freischaltung von MS Office 365, dem Lernmanagementsystem STUD.IP und dem Videokonferenzraum BigBlueButton nun für alle Studierenden die Voraussetzungen virtuellen Lernens geschaffen. Die Dozierenden haben daraufhin aktiv neue Lernformen des Blended Learning, wie das Rotations-, Flex- oder Enriched-Virtual-Model erprobt und implementiert.

Zusätzlich zu den Veranstaltungen, die sich durch das Curriculum ergeben, hat die BA Melle ein Konzept entwickelt, mit dem sie alle Studierenden auffordert, sich entsprechend ihren Möglichkeiten und Stärken (freiwillig) gesellschaftlich zu engagieren. Das sogenannte „STING-Programm“ (Studentische Initiative für Gemeinschaft) enthält BA-interne und öffentliche Aufgaben, die einerseits von den Studierenden im Rahmen interner Verbesserungsvorschläge initiiert werden und andererseits durch Impulse aus der regionalen Öffentlichkeit angeregt werden. Das studentische Engagement im Rahmen des STING-Programms würdigt die BA Melle am Ende des Studiums durch ein Abschlusszertifikat, in welchem Angaben zum geleisteten Arbeitsaufwand enthalten sind. Die Vergabe von Leistungspunkten und die Würdigung dieser zusätzlichen Leistung erfolgt gemäß einer Empfehlung der Erstakkreditierung im Diploma Supplement.

Ein Vertreter der Praxispartner erläuterte die Zusammenarbeit dahingehend, dass der „Werkzeugkoffer von der Berufsakademie komme und das Thema vom Unternehmen“. Alle zwei Jahre wird den Studierenden ermöglicht, zusätzlich zum Studium kostenfrei ihren Ausbilder-Schein zu machen. Dieses Angebot wird gerne angenommen.

Besonders deutlich zeigt sich das studentische Engagement in der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Evaluationsprozess (vgl. Band II, Kap. 11). Pandemiebedingt fanden Gesprächsrunden und Gremienarbeit (vgl. Band II, Kap. 5.1) meist Online statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zusammenfassung der Module in sechs Qualifikationsbereiche macht gut deutlich, wie sich die Module den unterschiedlichen Kompetenzbereichen von Wissen und Verstehen (u.a. Grund-

lagen), Methodenkompetenz (u.a. Technisches Management) bis zum Wissenstransfer (u.a. Praxis-Transfer und Anwendung) zuordnen lassen. Damit wird gut deutlich, wie das Curriculum das Erreichen der Qualifikationsziele unterstützt. Es wird begrüßt, dass den Studierenden, deren Schulabschluss zum Teil schon länger zurückliegt, auch ein mindestens 80-stündiges mathematisches Propädeutikum angeboten wird. Damit werden eventuelle Unterschiede bei den (nicht formalen) Eingangsqualifikationen weiter nivelliert.

Die Gutachtergruppe sieht die Zusammenführung der zwei Ausbildungsgänge in einen einzigen Ausbildungsgang mit einer Y-Struktur, welche zwei Vertiefungsrichtungen ermöglicht, als ein tragfähiges und zukunftsorientiertes Modell. Allerdings wird der Studiengangstitel dahingehend diskutiert, ob er nicht zu unspezifisch wäre. Zum einen wird darauf hingewiesen, dass die Abkürzung (ING) im Zusammenhang mit dem Titel nur ein intern genutztes Kürzel sein sollte, aber nicht in öffentlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem Studiengangstitel stehen sollte. Das „ING“ würde zu allgemein für den Gesamtbegriff des Ingenieurs stehen. Zum anderen wird deutlich gemacht, dass beim Abschluss immer die Vertiefungsrichtung angegeben werden muss. Da dies von der Berufsakademie auch entsprechend geplant ist, sieht die Gutachtergruppe es als gegeben an, dass die Studiengangsbezeichnung und das Modulkonzept hinreichend aufeinander bezogen sind (vgl. Musterurkunde S. 211 und das Muster des Diploma Supplements S. 212 des Anhangs).

Die im Curriculum behandelten Themen und die Vertiefungsrichtungen machen deutlich, dass der nun gewählte Ausbildungsgangtitel mit den Inhalten übereinstimmt und auch die Abschlussbezeichnung Bachelor of Engineering entspricht dem Ausbildungsgang. Von besonders hoher Qualität scheint die inhaltliche und organisatorische Qualität der Lernortverzahnung. Diese loben nicht nur die Gutachter/innen, sondern auch u.a. die Praxisvertreter/innen, die teilweise duale Studierende unterschiedlicher Hochschulen aufnehmen. Positiv werten die Gutachter/innen auch das Exkursionsangebot, durch das den Absolventen über ihren eigenen Betrieb hinaus vertiefter Einblick in eine breite berufliche Praxis ermöglicht wird. Die BA Melle gewährleistet studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen dahingehend, dass z.B. der Selbstbericht den Studierendenvertretungen der drei aktuellen Kohorten vorgestellt und diskutiert wurde, dass Lehrkonzepte wie „Flipped Classroom“ etabliert wurden, aber insbesondere durch die Evaluationskultur, die regelmäßig in Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und des Studierens mündet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, im Studiengangstitel auf den Zusatz der Abkürzung „ING“ zu verzichten. Durch die Abschlussbezeichnung B.Eng. ist der „Ingenieur“ schon hinreichend verdeutlicht und das unspezifische „ING“ trägt nicht dazu bei, den Studiengangstitel weiter zu verdeutlichen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Alle Module dauern nur ein Semester und sind größer als 5 ECTS-Punkte. Unter § 11 der ATSPVO ist die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Lissabon Konvention geregelt. Es findet ein fachbezogener Englischunterricht statt, so dass auch von der Sprachkompetenz eine Auslandsphase möglich wäre. Ebenfalls wird beschrieben, dass im Falle von Auslandssemestern „Learning Agreements“ abgeschlossen werden. Die BA Melle entwickelt fakultativ für einzelne Studierende nach individueller Beratung und in Absprache mit dem jeweiligen Praxispartner Einzelfalllösungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die konzeptionellen Voraussetzungen für ein Auslandssemester bzw. Mobilität sind gegeben. Allerdings muss bei dualen Studiengängen, die in Partnerschaft mit zum Teil eher klein- bis mittelständischen Betrieben durchgeführt werden, auch deutlich gemacht werden, dass ein Auslandsaufenthalt nicht immer im Interesse der Unternehmen ist. Unabhängig davon zeigten sich aber während der Gespräche auch die Unternehmensvertreter/innen durchaus aufgeschlossen für die Idee eines Auslandssemesters, wenn ein geeigneter Rahmen und Partner vorliegen. Die Berufsakademie gab an, dass momentan vielleicht 2-3% der Studierenden die Chance erhalten, im Rahmen ihres Studiums zwischendurch einen Praxisaufenthalt in einem ausländischen Unternehmen bzw. Unternehmensteil durchzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die im Programm jeweils anteilig Lehrenden, wie professorale hauptamtliche Personen, weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen sowie von Lehrbeauftragten (zum Teil professoral) werden ausführlich unter § 21 diskutiert.

Aktuell ist zusätzlich die Stelle eines hauptberuflichen Ausbildungsgangleiters für diesen Bachelor-Ausbildungsgang ausgeschrieben. Gemäß Niedersächsischem Berufsakademiegesetz

sowie Hochschulgesetz entsprechen die formalen Kriterien denen einer Berufung an eine Fachhochschule (vgl. Nds. BAKadG §6a Abs. (2) Punkt 3).

Die BA Melle legt großen Wert darauf, dass Honorarndozierende ausgewiesene Fachexperten und -expertinnen sind. Um den Unterricht des eigenen Personals aber auch der Externen didaktisch und pädagogisch zu schärfen, bietet die BA Melle ihren Lehrenden drei Wege dieser Weiterbildung an (vgl. Band II, Kap. 7.6): Teilnahme an Seminaren des Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik für Niedersachsen (KHN) an der TU Braunschweig, Teilnahme an Weiterbildungsangeboten organisiert von Teilnehmern des Arbeitskreises niedersächsische Berufsakademien (A-BA) sowie das interne Programm zum „Ankommen“ neuer Dozierender.

Im Jahr 2020 kamen zudem zahlreiche Schulungsmaßnahmen für die neu angebotenen Lehr- und Lernformen hinzu. Neben Schulungen im Umgang mit der digitalen Infrastruktur sind dies Veranstaltungen im Bereich kompetenzorientierter Lehre und der Umgang mit bewusster Sprache nach Lingva Eterna. Die Weiterbildung der hauptberuflichen Dozierenden und Mitarbeiter erfolgte unter anderem in den Jahren 2018– 2020 durch eine Co-Finanzierung durch das ESF-Programm „UnternehmensWert:Mensch“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Durchführung des Ausbildungsgangs ist hinsichtlich des (professoralen) Lehrpersonals quantitativ und qualitativ sichergestellt. Allerdings ist in einer solch kleinen Einrichtung das Risiko durch krankheitsbedingte Ausfälle hoch. Es wird aber davon ausgegangen, dass auf Grund einer guten Vernetzung auch solche Eventualitäten durch fachlich angemessene Interims-Vertretungen gelöst werden könnten. Positiv bewertet wird, dass eine hohe Kontinuität bei den externen Lehrbeauftragten vorliegt. Aktuelle Forschungsergebnisse werden u.a. durch diese seit längerem kooperierenden professoralen Lehrbeauftragten in das Programm getragen.

Der Ablauf und die Kriterien der Stellenbesetzung (im Sinne einer Berufung nach niedersächsischem Berufsakademiegesetz) sind angemessen geregelt und werden in Kap. 8.1.4. des Anhangs dargestellt. Eine erfolgreiche Stellenbesetzung würde sich weiterhin positiv auf die Erfüllung der quantitativen Vorgaben des § 6a des Nds.BAKadG auswirken. Die Bemühungen der Berufsakademie eine angemessene didaktische Qualifizierung für die Lehre sicherzustellen, sind überdurchschnittlich. Auch im Bereich Personal wurde von der BA Melle eine Empfehlung der Gutachtergruppe dahingehend aufgegriffen, dass die Bemühungen zur Besetzung der Stelle eines hauptberuflichen (50-100%) Ausbildungsgangleiters und Dozenten (m/w/d) Ingenieurwesen weiter intensiviert wurden. Zum einen wurde die Ausschreibung im Stellenportal verlängert und zudem auch ein Aufruf im Netzwerk u.a. der Alumni gestartet, dass eventuell geeignete Kandidat/innen sich angesprochen fühlen oder auf die Vakanz durch andere angesprochen werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Zu den nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen gehören ein Mitarbeiter im Studiensekretariat und für das Lernmanagementsystem (100% Stelle) sowie eine Mitarbeiterin im Studiensekretariat (50% Stelle). Eine Aufschlüsselung der sächlichen Ausstattung findet sich in Band II, Kap. 9.3. Die Seminarräume stehen den Studierenden außerhalb der Vorlesungszeiten zusätzlich zu den beiden Studentenküchen zur Verfügung.

Die Berufsakademie beschreibt, dass Ende 2019 die Etablierung des Lern-Management-Systems StudIP begonnen wurde. Gemeinsam mit der Nutzung von MS Office 365, kann nun allen Studierenden eine eigene E-Mail-Adresse ermöglicht werden. Seit dem 20. April 2020 ist STUD.IP für alle Studierenden- und Dozierendengruppen freigeschaltet. Für die Videokonferenzen wird BigBlueButton genutzt.

Die Literaturversorgung erfolgt u.a. durch eine Kooperation mit der Stadtbibliothek Melle, wo die BA Melle einen eigenen Präsenzbereich unterhält (vgl. Kap. 9.3.4 des Anhangs). Zusätzlich stehen die Universitäts- und Hochschulbibliotheken in Osnabrück und Bielefeld zur Verfügung und zum Teil (dozentenabhängig) werden auch Semesterapparate eingerichtet. Im März 2020 hat die BA Melle zudem ein Projekt gestartet, die digitale Literaturversorgung zu erhöhen. Der studentische Semesterbetrag wird u.a. für den Zugang zu Datenbanken und dem Aufbau dieser E-Library genutzt (vgl. Anhang Kap. 9.1.1). Für notwendige Anwendungssoftware wie IMOS (eine Softwarelösung speziell für die Konstruktion, Fertigung und Vertrieb von Möbeln/Inneneinrichtung) und CAD gibt es Studierendenversionen oder Testversionen.

Die finanzielle Ausstattung wird von der Berufsakademie wie folgt dargestellt: *„Der Trägerverein Berufsakademie Melle e.V. ist seit seiner Gründung im Jahr 2000 als gemeinnützige Körperschaft anerkannt. In den Gründungsjahren erhielt der Verein von den beiden kommunalen Vereinsmitgliedern Zuschüsse in Form eines Defizitausgleichs. Da sich die Anzahl der eingeschriebenen Studierenden in den letzten Jahren stabil erhöht hat, trägt sich die BA Melle seit dieser Zeit selbst. In den 20 Jahren der Vereinsgeschichte war die Liquidität stets gewahrt und der Studienbetrieb jederzeit gesichert“*. Eine genaue Aufschlüsselung des, für die BA Melle auf Dauer zur Verfügung stehenden Budgets, findet sich in Band II, Kap. 9.1. Bürgschaftserklärungen der kommunalen Vereinsmitglieder stellen zudem unabhängig von der betriebswirtschaftlichen Situation die Gesetzes konforme (gemäß Nds.BAkadG) Abwicklung der BA sicher.

Um fachspezifische Geräte im Bereich Werkstätten und Labore vorzuführen, die nicht von der Berufsakademie vorgehalten werden, findet für jede Kohorte ein zweitägiger Laborkurs am Institut für Holzforschung des Thünen Instituts in Hamburg statt. Dort führen Studierende auch selbst-

ständig Versuche durch. Zudem gibt es jedes Jahr eine einwöchige Exkursion, bei der die unterschiedlichen Praxispartner mit deren Laboren und Werkstätten besucht werden. In der Regel werden aber praktische Tätigkeiten in den Unternehmen gelernt, mit denen die Studierenden ihren Arbeitsvertrag haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Berufsakademie ist auch beim nicht-wissenschaftlichen Personal angemessen aufgestellt und die Studierenden fühlen sich auch im Verwaltungsbereich an der Berufsakademie gut aufgehoben. Sie erfahren dort anscheinend jegliche angefragte Unterstützung. Es ist positiv zu bewerten, dass die Berufsakademie gerade im Bereich IT aufgerüstet hat und sie konnte anscheinend auch sehr schnell auf die Corona-Situation reagieren. BigBlueButton aus Sicht der Berufsakademie ist eine sehr gute Investition, die nicht nur während der Pandemie geholfen hat, sondern nun auch nachhaltig die Betreuung an verschiedenen Lernorten und die Zusammenarbeit zwischen den Lernorten verbessert. Die Studierenden bestätigten, dass der wesentliche praktische Teil in den Laboren der Unternehmen stattfinden würde.

Die finanzielle Situation wurde sehr transparent gemacht und die Räumlichkeiten reichen (noch) aus. Da zukünftig Raumprobleme erwartet werden, ist die Berufsakademie dahingehend schon aktiv geworden.

Grundsätzlich scheinen alle Studierenden angemessenen Zugang zu Literatur zu haben. Bei Problemen helfen Dozierende gern auch mal direkt mit eigenen Exemplaren. Trotzdem wird die Initiative der Berufsakademie im Bereich Online-Leihe, Online-Zugang zu Datenbanken sowie E-Journals und E-Books weiter zu investieren, von der Gutachtergruppe sehr begrüßt. Auf Grund der Diskussionen während der Begehung hat die BA Melle kurzfristig reagiert und nun wird schon zum 01. Juli 2021 die BA Melle den Zugang zur digitalen Fachdatenbank Springer Professional erhalten. Die Studierenden und Dozierenden werden dann orts- und zeitunabhängig Zugriff auf Volltexte aus mehr als 80.000 Bücher und 500 Fachzeitschriften haben. Diese Initiative und Reaktion muss von der Gutachtergruppe positiv herausgestellt werden.

Zusätzlich möchte die Gutachtergruppe empfehlen, die Möglichkeit einer Verbundlösung bei Online-Zugängen zur Literaturversorgung mit der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zu eruieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die BA Melle überprüft die erreichten Lernergebnissen (Kompetenzen) der Studierenden in drei Stufen:

1. Den modulabschließenden Prüfungen (18x)
2. Den modul- und semesterabschließenden Praxistransferberichten (5x) und
3. Der modul-, semester und studiumsabschließenden Bachelorthesis (1x)

Die Berufsakademie hat nach Vorgabe der Gutachtergruppe die Anzahl der Lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungen erhöht, bzw. die Prüfungsereignisse verringert. Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand sind angemessen gestaltet, indem alle Module innerhalb eines Semesters absolviert werden können. Die Module sind alle mit sieben ECTS kreditiert. Nur die fünf Praxistransfermodule und die Bachelorarbeit sind mit neun Leistungspunkten versehen (vgl. Anhang 1 Modulliste).

Die Details der Prüfungen werden aus dem Modulhandbuch in Band II, Kap. 2.4 ersichtlich. Gemäß dem Constructive Alignment wurden die verschiedenen Lehr- und Lern- sowie Prüfungsformen von den Qualifikationszielen abgeleitet. Alle prüfungsrelevanten Informationen finden die Studierenden im Modulhandbuch. Dort sind Art und Umfang der Prüfung angegeben und im Fall einiger Ausnahmen von Teilprüfungen wie z. B. bei Hausarbeit und Präsentation auch die Gewichtung für die Modulnote. Die Prüfungstermine der Klausuren stehen von Beginn an für das komplette Studium fest. Da sämtliche Präsenzzeiten an der Berufsakademie und die Praxiszeiten im Unternehmen für jede Kohorte feststehen, lässt sich anhand des Modulkalenders genau absehen, wann welches Modul gelehrt wird und in welcher Woche die entsprechende Prüfung stattfindet. In der Regel befindet sich am Ende jeder 12-wöchigen Theoriephase eine Prüfungswoche, in der meist am Montag, Mittwoch und Freitag eine Modulprüfung eines der drei Theoriemodule stattfindet.

Die ATSPO sieht bis zu zwei Wiederholungsprüfungen vor. Die BA Melle hat diese Termine fest in ihrer, auf Kalenderwochen bezogenen Blockplanung verankert (vgl. Band II, Kap.2.3). Dies schafft für alle Vertragsparteien (Student, Praxispartner und BA Melle) Planungssicherheit und Transparenz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/innen bestätigen, dass die für den Bachelorausbildungsgang vorgesehenen Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsformate und Zielsetzungen sind aus Sicht der Gutachtergruppe gut auf die jeweiligen Modulhalte abgestimmt und bauen schlüssig aufeinander auf. Dabei wird das laut Modulhandbuch angestrebte übergeordnete Kompetenzprofil konsequent berücksichtigt. Die Prüfungen sind somit modulbezogen und kompetenzorientiert. Eine Übersicht über mögliche Prüfungsformen befindet sich im § 15 der ATSPO (vgl. BAND II, Kap. 1.1). Die genutzten Prüfungsformen sind: Klausur, Hausarbeit, Präsentation, Projektbericht, Plakatpräsentation, Praxistransferbericht und

selbstverständlich die Abschlussarbeit. Die Präsentationsformate sind i. d. R. kombiniert mit einer schriftlichen Arbeit. Diese Fälle, in denen zwei Prüfungsformen für das Überprüfen der Lernergebnisse eines Moduls genutzt werden, sind didaktisch angemessen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Anzahl der Prüfungen und die dadurch entstehende Lernbelastung durch die zentrale Planung transparent und überschaubar. Die Gespräche mit den Studierenden und Lehrenden anderer Studiengänge ergaben keine Hinweise darauf, dass die Prüfungsdichte und -belastung unangemessen sei. Positiv bewertet wird auch, dass eine Handreichung für die Dozierenden erstellt wurde, die ihnen das Entwickeln und Erstellen lehrveranstaltungsübergreifender Leistungsnachweise erleichtern soll. Die Gutachtergruppe begrüßt auch, dass die generelle Klausurdauer bei den 7 ECTS umfassenden Modulen von 180 min auf 150 min gesenkt wurde.

Die Gutachter/innen sind überzeugt, dass die Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen durch das Qualitätsmanagement der Berufsakademie sichergestellt ist (vgl. § 14).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Kohortengröße für den Ausbildungsgang beträgt max. 24 Studierende. Neben den kleinen Gruppengrößen und einem Studieren im Klassenverbund hält die Berufsakademie weitere Maßnahmen vor, um die Studierbarkeit zu verbessern. Dazu gehört, dass Studienanfängern, bei denen z. B. der Schulabschluss mehrere Jahre zurück liegt und für Studienbewerber mit einer Mathematiknote unterhalb von „befriedigend“, ein mindestens 80-stündiges mathematisches Propädeutikum angeboten wird. Das Kompaktseminar soll mögliche Wissens- und Verständnislücken schließen sowie in Techniken des studierenden Lesens und der Selbstorganisation einführen. Die fachliche Studienberatung wird von den Fachdozenten, dem Ausbildungsgangleiter und der Akademieleitung wahrgenommen. Die überfachliche Studienberatung wird durch das Studiensekretariat koordiniert. Von großer Bedeutung sind auch die Semesterstart- und Semesterabschlussgespräche. Ein wichtiger Beitrag zur Studierbarkeit wird aber ganz zu Anfang des Studiums dadurch geleistet, dass die BA Melle interessierten Unternehmen ein umfassendes Beratungs- und Betreuungsangebot anbietet.

Die systematische Blockplanung garantiert, dass man zu Beginn des Studiums genau weiß, an welchem Tag in drei Jahren der letzte Seminartag ist. Die Blockplanung gilt für jedes Studienjahr.

Eine zeitliche Anpassung auf einzelne Jahrgänge entfällt. Dadurch ergibt sich eine 100% Planungssicherheit für die Theorie- und Praxisphasen auch weit im Voraus (vgl. Anlage 2.3.2.)².

Die Berufsakademie legte dar, dass auf Grund der nun genutzten Videokonferenzen die Betreuung und Besprechung der Projektarbeiten (und Abschlussarbeiten) in der Praxis intensiver geworden sind. Besprechungen und Kolloquien bestehend aus Studierenden, Praxisbetreuung und Vertretung der Berufsakademie sind nun vergleichsweise leicht und ohne Aufwand zu organisieren.

Vor dem Hintergrund des dualen Studierens ist positiv hervorzuheben, dass die Berufsakademie eine Verlängerung der Studienzeit z.B. aufgrund von Krankheit, Nichtbestehen einer Prüfung oder aus anderen Gründen explizit im Studienvertrag, im Qualifizierungsvertrag und in der Praxisordnung geregelt hat.

Die Studierendenvertretung wird durch Jahrgangssprecher/innen wahrgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine Stärke des Ausbildungsgangs ist die sehr gute Planbarkeit für Studierende und Unternehmen. Nicht nur, dass schon zu Beginn des Ausbildungsgangs die Tage der Theorie- und Praxisphasen bis zum Ende des Studiums geplant sind, auch die Prüfungsphasen stehen für die drei Jahre fest. Wie für duale Studiengänge üblich, sind die Theorieveranstaltungen völlig überschneidungsfrei. Die Studierenden bestätigten die umfassenden Informationen zu Beginn des jeweiligen Semesters. Der Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung scheinen plausibel. Weder im Gespräch mit den Studierenden noch bei Einsicht der Evaluationsergebnisse zur Workload-Erhebung (Band II Anlage 11 Evaluationsergebnisse) gibt es Hinweise zur Überlastung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Wenn einschlägig: **Besonderer Profilanpruch** ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Art und Umfang der Kooperationen sind in den Musterverträgen für Praxispartner und Studierende geregelt (Bd. 2, Anlage 15). Hier sind u.a. Vergütung, Ausbildungs-/Studienzeit und Urlaubsanspruch der Studierenden geregelt. Der weitere (triale) Mustervertrag (auch Qualifizierungsvertrag genannt) definiert die Pflichten der drei Partner. Neben den Aufgaben, den zeitlichen

² In der Anlage unter 2.3.2 wird die systematische Blockplanung für Ingenieurstudiengänge aufgeführt und auch die Blockplanung für den Ausbildungsgang „Soziale Arbeit“. Damit wollte die Berufsakademie nur verdeutlichen, dass sie diese Planungsmethodik generell durchführt. Es bedeutet nicht, dass sich die Gutachtergruppe oder der Bericht mit diesem weiteren Ausbildungsgang auseinandersetzt.

Verpflichtungen im Betrieb und an der Berufsakademie ist hier auch der fachliche Ansprechpartner des Betriebes definiert. Insbesondere das Lernen in zeitlichen Blöcken von 12 Wochen Theoriephasen in Abwechslung mit Praxisphasen ist auf den Seiten 47 – 55 des Anlagebandes ausführlich beschrieben. Die BA Melle hat für die zeitliche Dimension der engen Theorie-Praxis-Verzahnung des Studiums einen für die gesamte Studiendauer geltenden systematischen Blockplan entwickelt (vgl. Kap. 2.3, Band II, oder vgl. Anhang 2 der BTSP0, Band II, Kap. 1.2). Zudem sind die Kooperationen und das duale Studieren auf der Webseite der BA Melle angemessen beschrieben (www.ba-melle.de/studieren). Eine Besonderheit stellen die fünf gut strukturierten Praxistransferprojekte dar, die sich wie folgt aufgliedern: „Ankommen und Beschreiben“, „Analysieren und Kommunizieren“, „Differenzieren und Präsentieren“, „Konzipieren und Entwickeln“ sowie „Realisieren und Kontrollieren“.

Ein Verzeichnis mit 137 Praxispartnern der Region befindet sich auf S. 195 des Anlagenbandes. 31 dieser Partner sind auch Mitglied im Trägerverein und Förderkreis der Berufsakademie Melle. Es liegt zudem ein Kooperationsvertrag (Bd. 2, Anlage 14.2) der Berufsakademie Melle mit der Fachschule für Glas-, Fenster und Fassadentechnik Karlsruhe (Fachschule Waldemar Dörr) vor. Hier wird die Möglichkeit der pauschalen Anerkennung definiert von Anteilen der Meisterkurse (Meister im Glashandwerk) für Studierende im Ausbildungsgang bzw. der Vertiefungsrichtung „Fenster und Glasfassadentechnik“ des Ausbildungsgangs. Der erfolgreiche Abschluss dieser Meisterkurse wird dem DQR 6 gleichgesetzt; unabhängig davon wird aber von der Berufsakademie eine Äquivalenzprüfung der zu ersetzenden Module durchgeführt und es gilt die Regel, dass max. 50% des Ausbildungsgangs dadurch ersetzt werden können (vgl. §11 ATSP0).

Das Qualitätsmanagement der BA Melle umfasst auch den Lernort „Praxis“. So wird insbesondere auch das Selbststudium während der Praxisphase erfasst und generell die Ausbildung während der Praxisphasen bei den Praxispartnern (vgl. Anlage 10, s. Evaluationsordnung § 2(3)).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die gute Integration der Lernorte in jeglicher Hinsicht stellen sicherlich eine Stärke der Berufsakademie dar. Die Praxistransferberichte der BA Melle sind sehr gut organisiert und bauen deutlich aufeinander auf und bereiten die Bachelorarbeit vor. Es ist sichergestellt, dass die fachliche Betreuung auch im Betrieb auf angemessenem Niveau stattfindet (Bachelor). Praxispartner berichteten bei der Begehung, dass bei der Verzahnung von Theorie und Praxis die BA Melle deutlich besser arbeiten würde als andere Hochschulpartner; zudem werden die Bachelorarbeiten von den Praxispartnern nicht als „Schrankarbeiten“ bewertet, sondern werden anscheinend auch umgesetzt.

Die systematische sowohl inhaltliche als auch organisatorische und vertragliche Verzahnung der Lernorte ist deutlich gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Sachstand

Die BA Melle führt Evaluationen durch, die insbesondere die Aktualität der praktischen, fachlichen Anforderungen sicherstellen. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit in Arbeitskreisen (vgl. Selbstbericht Kap.2.3.1) wie z.B.

- Innovationsbund Holzindustrie,
- Arbeitskreis der Ausbildungsgangleiter Holztechnik im deutschsprachigen Raum,
- Arbeitskreis niedersächsischer Berufsakademien A-BA
- Mitglied im Bundesverband privater Berufsakademien

erhält die BA Melle umfangreiche Rückmeldungen zu den aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an ihren dualen, praxisintegrierten Ausbildungsgang Ingenieurwesen und Management in ausgewählten Branchen. Als besonders wertvoll scheint sich aber auch hinsichtlich der Aktualität der gelehrteten Inhalte immer wieder der enge Kontakt zu den Betrieben zu erweisen. Hier werden die aktuellen Bedarfe und Anforderungen direkt an die Berufsakademie im Rahmen der regelmäßigen Besuche weitergegeben. Die Ansprüche an eine Stärkung der informationstechnischen Elemente in der Lehre kamen ebenfalls direkt aus den Betrieben und wurden entsprechend bei der Weiterentwicklung des Ausbildungsgangs dahingehend umgesetzt, dass es als Querschnittsthema in den verschiedenen Modulen vermehrt aufgegriffen wird. Der aktuelle Stand der Forschung wird u.a. durch die externen professoralen und promovierten Lehrbeauftragten in das Programm getragen. Insbesondere die externen Professor/innen, die auch selbst forschen, stellen hier eine wichtige Ressource dar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die BA Melle hat es gut geschafft auf die Corona-bedingten veränderten Lehr- und Lernanforderungen einzugehen. Die in 2020 vorgenommenen Maßnahmen zu Methodik und Didaktik zeigen das deutlich auf. Dazu gehört auch die Schaffung von IT-Infrastruktur (vgl. Band II, Kap. 9.3.1.2) und die Entwicklung des Lehr- und Lernmodells des „Simultanen Hybridlernens“ (vgl. Kap. 2.2.4.3), das innerhalb von wenigen Wochen bzw. Monaten umgesetzt wurde. Die Gutachtergruppe sieht die im Ausbildungsgang vermittelten Inhalte als durchweg aktuell und angemessen an, eine kontinuierliche Anpassung scheint durch das gegebene QM-System gegeben. Zudem gibt es ein permanentes (und organisiertes) Feedback der Abnehmerseite (den Unternehmen), die ein hohes Interesse an Absolvent/innen hat, denen aktuelle Inhalte vermittelt wurden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Wenn einschlägig: **Lehramt** ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.4. Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Auf Grund der geringen Kohortengrößen präferiert die BA Melle beim Monitoring und der Evaluation den dialoggeführten Prozess der kontinuierlichen Verbesserung. Die qualitätsentwickelnde Evaluation hat die BA Melle so angelegt, dass die Studierenden und Dozierenden bereits während des Lehr-/Lernprozesses die Ergebnisse zurückkoppeln (vgl. Band II, Kap. 10.3), um zu einer Verbesserung des Angebotes zu kommen und diese zu kommunizieren. Die BA Melle orientiert sich bei ihrem umfassenden Evaluationskonzept auch an den an der Universität Oldenburg entwickelten „Alternativen Formen der Lehrveranstaltungsevaluation“. Das umfassende Konzept von der Studieneingangsphase bis zur Alumni-Betreuung wird ausführlich dargestellt unter Anlage 10 des Anlagebandes. Auftretende Probleme arbeitet die BA Melle über Gespräche (Einzelgespräche, Diskussionen in Gremien) heraus, protokolliert diese und bereitet sie zu adäquaten Lösungsvorschlägen auf. Diese Erfahrung hat die BA Melle in den letzten Jahren in ihrem Konzept der qualitativen, dialogbasierten Evaluation zusammengefasst (vgl. Band II, Kap. 10.1).

Der Studienerfolg charakterisiert sich dadurch, dass mehr als 98% der Studierenden ihr Studium in der Regelstudienzeit abschließen (hier wurden die wenigen Abbrecher herausgerechnet). Dies liegt u. a. an der systematische Blockplanung, die alle Wiederholungsprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit fest in Kalenderwochen terminiert (vgl. Band II, Kap. 2.3). Ein weiteres Merkmal des Studienerfolges ist die absolut gesehen niedrige Abbrecherquote, die bei durchschnittlich 3 Abbrechern in den ersten zwei Semestern pro Jahrgang liegt (vgl. Band II, Kap. 11.2). Ein Beispiel dafür ist der Jahrgang 2016, in dem 19 Studierende begannen, drei Personen in den ersten zwei Semestern abbrachen und die restlichen 16 ihr Studium nach den geplanten 6 Semestern erfolgreich abschließen konnten (vgl. Datentabellen S. 34).

Die durchgeführten Evaluationen verfolgen naturgemäß unterschiedliche Ziele:

- Mit den Ergebnissen der Interessierten- und Bewerberbefragungen leitet die BA Melle z.B. Marketing und Werbemaßnahmen ab und nimmt Programmentwicklungen und -anpassungen vor (vgl. 11.3).
- Die Absolventenbefragungen zielen auf die Praxisrelevanz und Qualität des Studienprogramms ab – bzw. der Weiterentwicklungsbedarfe.

Exemplarische Ergebnisse der Untersuchungen sind u.a. folgende:

- Die Erstsemesterbefragung zeigt auf, dass die Jahrgangsguppen zunehmend inhomogener werden. Auf der einen Seite melden sich Berufspraktiker mit Fachschulqualifikation oder mehrjährigen Gesellen- und Facharbeiterjahren an der BA Melle an. Zudem steigt aber auch die Zahl der Studienwechsler, die von anderen Hochschulen und aus anderen Studienrichtungen zur BA Melle wechseln (vgl. Band II, Kap. 11.4). Die BA Melle hat darauf reagiert, indem diesen Studierenden ein zusätzlicher Vorbereitungskurs mit dem Schwerpunkt in Mathematik angeboten wird.
- Die Befragung der Absolvent/innen zeigt eine hohe „Bleibequote“ der Alumni bei ihren Praxispartnern auf. 43% aller Befragten arbeiten weiterhin bei ihrem Arbeitgeber, der sie durch das Studium begleitet hat. Jeder dritte Alumnus/Alumna arbeitet nach 10 oder mehr Jahre nach dem Studieneende weiterhin beim ursprünglichen Ausbildungsbetrieb (vgl. Band II, Kap. 11.5). Diese Personen sind wichtige Ressourcen, um über die zukünftigen Bedarfe an Kenntnissen und Fähigkeiten zu diskutieren und stellen somit sehr wichtige Stakeholder für die Weiterentwicklung des Studienprogramms dar.

Die Studierenden und Alumni berichten von einem Alumni-Netzwerk, das in Entstehung begriffen ist. Auch Alumni-Treffen finden schon statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das entwickelte Evaluationskonzept spiegelt gut den Charakter der Einrichtung wieder und geht angemessen auf die vergleichsweise geringe Studierendenzahl ein. Die vorgenommenen Evaluationen, die den kompletten Student-Life-Cycle abbilden, sind sehr umfassend (vgl. Anhang Anlage 10).

Dadurch dass Studierende ihre Anliegen auch über die Jahrgangssprecher an die BA Melle richten können oder über den Dozenten für das Modulelement „Laufbahnentwicklung“, gibt es auch noch „quasi“-anonyme Wege, um Probleme in einem derart persönlichen Umfeld an die Leitung der BA zu bringen. Die BA zeigt nicht nur auf, wie sie überprüft, sondern stellt auch gelungen dar, welche Konsequenzen sie aus den Evaluationen zieht. Durch das direkte Feedbacksystem fühlen sich die Studierenden auch angemessen über Evaluationsergebnisse sowie eventuell getroffene Maßnahmen informiert. Ein derart ausgearbeitetes Qualitätsmanagement vor dem Hintergrund der geringen Einrichtungsgröße der BA Melle stellt sicherlich eine Stärke dar.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Sicherstellung des Anspruchs auf Nachteilsausgleich ist im § 11 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung (ATSPO) präzisiert. Dabei wird ein solcher Nachteilsausgleich nicht nur bei Erkrankungen oder Handicaps gewährt, sondern auch im Fall von familiären Verpflichtungen. Allerdings gab es bis jetzt noch keinen Fall von Studierenden mit Kind. Die Berufsakademie führte aus, dass es zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs am ehesten durch Anpassungen bei den Prüfungen käme z.B. im Fall von Lese-/Rechtschreibschwächen.

Die BA Melle hat zwar wie andere Hochschulen auf Grund von COVID-19 die Lehre auf digitale Lern- und Lehrformen umgestellt, ermöglichte aber explizit die Präsenzlehre für 1-2 Personen, die keinen adäquaten Internetzugang (ländlicher Raum!) hatten, bzw. auf Grund der häuslichen Situation keine angemessene Lernsituation hätten realisieren können. So blieb ein Seminarraum mit WLAN zugänglich, dass er als Lernraum bei Bedarf zur Verfügung stand.

Von 26 Lehrenden (inklusive Lehrbeauftragten) sind nur vier weiblich. Auch der Anteil weiblicher Studierender ist mit 2-3 Personen bzw. 10 bis 20% der Kohorten recht gering. Die Berufsakademie konnte dazu ausführen, dass die Zurückhaltung der Unternehmen gegenüber weiblichen Auszubildenden zwar deutlich abgenommen hat, das Interesse an diesem handwerksbezogenen dualen Studium bei Frauen trotz Werbemaßnahmen auch in Schulen aber weiter gering ist (u.a. partizipiert die BA Melle sowie deren Partnerunternehmen am Girls Day der regionalen Schulen). In der Anlage 12 stellt die Berufsakademie ihre Leitlinien und Maßnahmen zum Thema Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit dar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Nachteilsausgleich scheint angemessen umgesetzt zu werden; es wird gelobt, dass auch besondere familiäre Verhältnisse einen solchen Nachteilsausgleich auslösen können. Allerdings fällt auf, dass die Unterlagen, Ordnungen und sonstigen Veröffentlichungen nicht mehr dem aktuellen Stand gendergerechter Sprache entsprechen. Hier hat die Gutachtergruppe die Berufsakademie erfolgreich ermutigt, sich diesem Thema zu widmen. Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Berufsakademie inzwischen plant, bis zur Aufnahme der nächsten Kohorte im Herbst 2021 einen „Leitfaden für gendersensible und bewusste Sprache an der BA Melle“ zu erstellen.

Auch ist der Anteil weiblicher Lehrender relativ gering. Zumindest bei der Besetzung externer Lehrbeauftragter sollte darauf hingewirkt werden, den Frauenanteil in der Lehre zu erhöhen. Ins-

gesamt wird die Umsetzung von individuell angepassten Maßnahmen zum Thema Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende insbesondere durch die familiäre Atmosphäre an der Berufsakademie, bei der jeder und jede berücksichtigt wird, sehr plausibel.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme** ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Wenn einschlägig: **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen** ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Wenn einschlägig: **Hochschulische Kooperationen** ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.6. Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Die hauptberufliche professorale Lehre wird an der BA Melle durch drei Personen abgebildet. Eine Person ist Honorarprofessor an einer Fachhochschule und nimmt die Tätigkeit im Rahmen einer Nebentätigkeit wahr. Die anderen beiden Personen, die hauptberuflich professoral ihre Fächer vertreten, waren ebenfalls schon zur Erstakkreditierung zugegen. In der Summe erbringen sie über 40 % der Lehre. Theoriebasierte Lehre sowie die Prüfung (als Erstprüfer) und die Begleitung der Abschlussarbeiten erfolgt im Rahmen der hauptberuflichen professoralen Lehre, oder mit externen professoralen Lehrbeauftragten (z.B. in den Modulen zu Werkstoffen und Konstruktion, Physik und Chemie). Hauptberufliche professorale Lehre und professorale Lehrbeauftragte decken über 60 % des Lehrangebotes ab (vgl. auch Liste der Lehrenden S. 311 Gesamtband). Zwischen 7-10 professorale Personen stehen der BA Melle als externe Lehrbeauftragte zur Verfügung. Ca. 12-15 weitere Experten/innen wirken zudem als Lehrbeauftragte aus der Praxis mit. Die 40%-Quote (Hauptberuflichkeit) sowie die 60%-Quote (Professorabilität) werden jeweils erreicht, unabhängig davon, welche Vertiefungsrichtung studiert wird.

Das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Berufsakademie und Betrieb) wurde auch schon unter Kapitel 2.2 zu § 12 Abs. 6 hinsichtlich der Qualität des dualen Profils diskutiert. In der dialogbasierten Evaluation werden auch die Praxisphase und das Praxis-Transferprojekt un-

tersucht. Ein Auszug dazu befindet sich in Anlage 10 „Evaluation“ auf S. 454. In der Evaluationsordnung (Anlage 10) ist unter § 2 (3) die Praxisausbildung bei den Partnerunternehmen explizit als Gegenstand der Evaluation genannt. Zusätzlich garantieren die regelmäßigen Absprachen und Unternehmensbesuche durch Vertreter der Akademie die inhaltliche Verzahnung. Die dialogbasierte Evaluation bezieht auch alle Lehrenden aktiv in die Evaluationen ein, so dass es auch als identitätsstiftende Maßnahme für das Kollegium gelten kann, welches mit hoher Kontinuität an der BA Melle lehrt.

Ein Ausbildungsrahmenplan (vgl. Praxisordnung, Anhang 1a, Band II, Kap. 6) regelt für den Ausbildungsgang den Inhalt der praktischen Ausbildung unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils sowie die zeitliche und inhaltliche Abstimmung von praktischer Ausbildung und Studium, wobei die Zeiteile in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Es ist geregelt, dass nur Studierende aufgenommen werden, die generell zum Studium an einer niedersächsischen Hochschule berechtigt sind (§ 9 des ATSPÖ).

Der Umfang der theoriebasierten Module des Ausbildungsgangs umfasst 135 ECTS und der praxisbasierten Module 45 ECTS.

Das Qualitätsmanagementsystem ist zudem unter Kapitel 14 weitergehend beschrieben und umfasst beide Lernorte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es gab bei der hauptberuflichen professoralen Lehre seit der Erstakkreditierung keine Veränderung und auch bei den externen Lehrbeauftragten gab es nur geringe Veränderungen insbesondere durch eine weitere Professorin. Entsprechend kann eine sehr hohe Kontinuität bei den externen Lehrbeauftragten konstatiert und auch ein anscheinend hohes Engagement für das Programm bestätigt werden.

Die Kontinuität in der erbrachten professoralen Lehre ist auch im Fall der Person gegeben, die im Rahmen einer Nebentätigkeit ins Programm eingebunden ist. Schon vor der Erstakkreditierung war die Person an der BA Melle aktiv, was entsprechend positiv bewertet wird und zeigt, dass die Kontinuität der professoralen Lehre momentan gesichert ist. Seine fachliche und didaktische Qualifikation steht auf Grund seiner langjährigen Erfahrung als in der Lehre tätiger (Honorar-)Professor einer staatlichen Fachhochschule außer Frage. Dabei werden von ihm sämtliche Tätigkeiten einer hauptamtlichen Lehrkraft übernommen, was auch die fachliche Betreuung und Beratung beinhaltet. Allerdings muss mittelfristig eine weitere professorale und hauptberuflich tätige Person ins Programm eingebaut werden (bzw. aus Altersgründen eine ersetzt werden). Die hohe Spezialisierung des Fachs und die ungünstige Bewerberlage erfordern hier sicherlich einen längeren Suchprozess. Die Gutachtergruppe nimmt die diesbezüglichen Aktivitäten der Berufsakademie wertschätzend zur Kenntnis.

Qualität und Kontinuität im Lehrangebot ist deutlich gegeben. Die organisatorische aber insbesondere auch fachliche Betreuung und Beratung der Studierenden ist auf Grund der hohen Konstanz auch bei den externen Lehrbeauftragten sehr gut gegeben.

Die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, wird durch die drei genannten hauptberuflichen Personen erfüllt. Es haben sich in diesem Bereich keine Veränderungen seit der Erstakkreditierung ergeben. Schon zur Erstakkreditierung wurden für zwei der Lehrenden promotionsadäquate Leistungen nachgewiesen und deren sowie die Professorabilität der weiteren Person bestätigt. Der Anteil von hauptberuflichen Lehrkräften in der Lehre liegt weiterhin knapp über 40%. Damit wird den Vorgaben entsprochen.

Das Qualitätsmanagementsystem hat sich nachhaltig etablieren können. Die Studierendenevaluationen umfassen beide Lernorte und Änderungen am Studienbetrieb erfolgen immer im Konsens von Betrieben und Akademie. Das vorbildliche Zusammenwirken der Lernorte wurde auch im Kapitel 12 im Rahmen der besonderen Profilbildung dargestellt sowie unter Kapitel 14. Die Qualitätssicherung ist angemessen und funktional. Den Vorgaben des Niedersächsischen Berufsakademiegesetz (i.d.F. vom 15.12.2015) wird weiterhin entsprochen. Zudem entsprechen die Anteile von theorie- und praxisbasierten Modulen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

3. Begutachtungsverfahren

Allgemeine Hinweise

Die Berufsakademie hat eine „kleine“ Verbesserungsschleife nach der Begehung durchgeführt, da die Gutachtergruppe signalisiert hatte, dass der gewählte neue Ausbildungsgangtitel „Technik, IT und Management“ von ihnen nicht mitgetragen werden würde. Zudem wurde das zu kleinteilige Prüfen bemängelt, so dass die Berufsakademie beschloss, einen angemesseneren Ausbildungsgangtitel zu wählen und das Modulhandbuch insbesondere hinsichtlich der Prüfungslast und des Prüfungssystems zu überarbeiten. Durch die Überarbeitung des Selbstberichts inklusive eines angepassten Ausbildungsgangtitels konnte im darauffolgenden Gutachten ein auflagenfreies Votum der Gutachtergruppe erreicht werden. Da die Berufsakademie neben dem hier zur Akkreditierung anstehenden Ausbildungsgang nur noch den weiteren Ausbildungsgang „Soziale Arbeit“ anbietet, gehen die Ordnungen oder auch weitere Anlagen zum Teil auch auf Aspekte des

anderen Ausbildungsgangs ein. Dies ist der geringen Größe der BA geschuldet, die zum Teil beide Ausbildungsgänge gemeinsam betrachtet – soll aber nicht suggerieren, dass sich die Gutachtergruppe mit dem anderen Ausbildungsgang beschäftigt hätte.

Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Nds. StudAkkVO / Berufsakademiegesetz Niedersachsen

Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
 - Prof. (i.R.) Dr. Jörg Ressel, Universität Hamburg, Institut für Holzwissenschaften (Professur Holzphysik und mechanische Verfahrenstechnik)
 - Prof. Dr. Joachim von Kiedrowski, Akad. Direktor der BA Hamburg, Professur für allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - Prof. Dr.-Ing. Gerhard Friedsam, Professur Bauphysik an der TH Rosenheim, Dekan für den Ausbildungsgang Energie- und Gebäudetechnologie

- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
 - Herr Andreas Tielmann (i.R.), ehemals Geschäftsführer der IHK Lahn-Dill

- c) Studierende / Studierender
 - Frau Helena Lendowski, Studentin IT-Systems Engineering (M.Sc.) an der Uni Potsdam (Vertretung der Studierenden)

(Herr Ressel, Herr von Kiedrowski und Herr Tielmann hatten schon bei der Erstakkreditierung teilgenommen.)

Datenblatt

Daten zum Ausbildungsgang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
20. Jahrgang Studienstart: 01.08.2020	20	3	15%	⁴⁾	⁴⁾	entfällt	0	0	entfällt	0	0	entfällt
19. Jahrgang Studienstart: 01.08.2019	14	3	21%	⁴⁾	⁴⁾	entfällt	0	0	entfällt	0	0	entfällt
18. Jahrgang Studienstart: 01.08.2018	12	2	17%	⁴⁾	⁴⁾	entfällt	0	0	entfällt	0	0	entfällt
17. Jahrgang Studienstart: 01.08.2017	15	3	20%	11	3	27%	0	0	entfällt	0	0	entfällt
16. Jahrgang Studienstart: 01.08.2016	19	2	11%	16	1	6%	0	0	entfällt	0	0	entfällt
15. Jahrgang Studienstart: 01.08.2015	16	2	13%	14	2	14%	0	0	entfällt	0	0	entfällt
Insgesamt	96	15	16%	41	6	15%	0	0	entfällt	0	0	entfällt

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

⁴⁾ Zahlen lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
18. Jahrgang (Abschluss: BA am 31.07.2021)	3)	3)	3)	3)	3)
17. Jahrgang (Abschluss: BA am 31.07.2020)	0	8	3	0	0
16. Jahrgang (Abschluss: BA am 31.07.2019)	0	9	7	0	0
15. Jahrgang (Abschluss: BA am 31.07.2018)	0	11	3	0	0
14. Jahrgang (Abschluss: ING am 31.07.2017)	1	19	3	0	0
13. Jahrgang (Abschluss: ING am 31.07.2016)	0	17	3	0	0
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

³⁾ Zahlen lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
18. Jahrgang (Abschluss: BA am 31.07.2021)	0	3)	0	0	3)
17. Jahrgang (Abschluss: BA am 31.07.2020)	0	11 Studierende = 100%	0	0	11
16. Jahrgang (Abschluss: BA am 31.07.2019)	0	16 Studierende = 100%	0	0	16
15. Jahrgang (Abschluss: BA am 31.07.2018)	0	14 Studierende = 100%	0	0	14
14. Jahrgang (Abschluss: ING am 31.07.2017)	0	23 Studierende = 100%	0	0	23
13. Jahrgang (Abschluss: ING am 31.07.2016)	0	20 Studierende = 100%	0	0	20

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

³⁾ Zahlen lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.11.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	04.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	30.03.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 01.09.2016 bis 31.08.2021
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vorsitz des Vorstandes des Trägervereins und Akademieleitung, Studierende/Alumni, Programmplanung und Programmverantwortliche, Lehrende, Praxispartner

An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	War der Mehrheit der Gutachtergruppe bekannt
--	--

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Ausbildungsgangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Ausbildungsgangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines MasterAusbildungsgangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen MasterAusbildungsgang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder MasterAusbildungsgang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Ausbildungsgang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Ausbildungsgangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Ausbildungsgang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Ausbildungsgangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterausbildungsgangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Ausbildungswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von Ausbildungsgangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von Ausbildungsgangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Ausbildungsgang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Ausbildungsgangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Ausbildungsgangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Ausbildungsgangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Ausbildungsgangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Ausbildungsgangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Ausbildungsgang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Ausbildungskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Ausbildungsgang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Ausbildungsgangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Ausbildungsgangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Ausbildungsgang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Ausbildungsgang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Ausbildungsgangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Ausbildungsgang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine Ausbildungsgangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Ausbildungsgangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine Ausbildungsgangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Ausbildungsgang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Ausbildungsgangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Ausbildungsgangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Ausbildungsgangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)